

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Biberach vom 3. Februar 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Reiß am 03.02.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Biberach unterhält folgende öffentlichen Toilettenanlagen als öffentliche Einrichtung:
 - a) Öffentliche Toilettenanlage Kirchplatz
 - b) Öffentliche Toilettenanlage Bahnhof
 - c) Öffentliche Toilettenanlage ZOB
 - d) Öffentliche Toilettenanlage Stadtbierhalle
- (2) Die öffentlichen Toilettenanlagen dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toilettenanlagen zu benutzen.

§ 3 Aufsicht und Hausrecht

Soweit in den öffentlichen Toilettenanlagen Aufsichtspersonal der Stadt Biberach oder beauftragte Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

§ 4 Hausordnung

- (1) Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toilettenanlagen so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toilettenanlagen untersagt.
- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlagen, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toilettenanlagen zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Biberach erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 GemO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	BIKO Nr.	gilt ab:
(S) 03.02.2022	01.03.2022	23.02.2022	7	01.07.2022